

Helmut Paulus

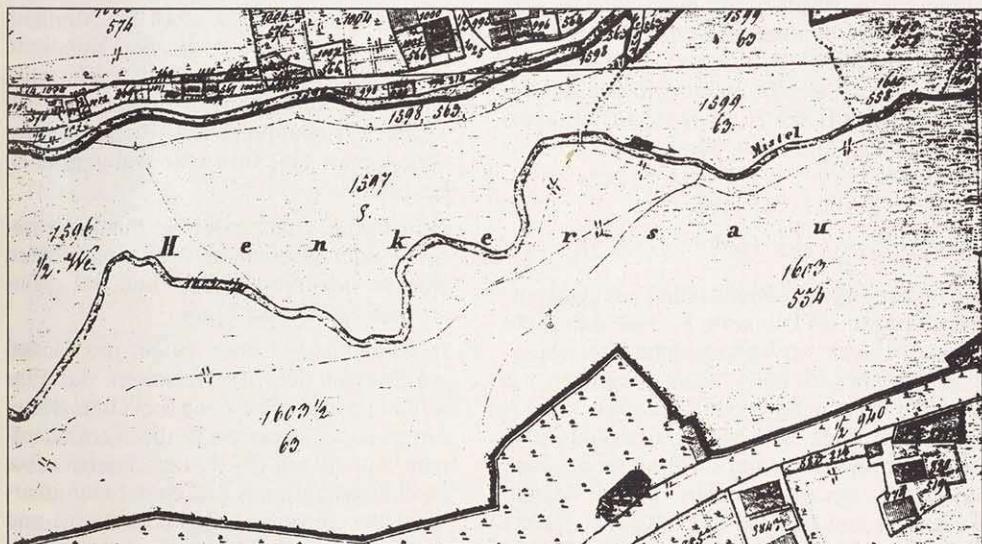
Die „Henkersau“ in Bayreuth und ihre Geschichte

Es könnte fast eine Rätselfrage für das beliebte „historische Quiz um Alt-Bayreuth“ im Heimat-Kurier sein: „Wo befand sich in Bayreuth die Henkersau und welche Geschichte hat sie?“ Wohl nur wenige Bayreuther würden darauf eine richtige Antwort geben können. Lösen wir das Rätsel also selbst auf und gehen wir den Spuren der Geschichte der Henkersau einfach einmal nach.

Die geographische Lage der einstigen Henkersau ist schnell ermittelt. Es war das Terrain zwischen dem „Gottesacker“ (Stadtfriedhof), dem Mistelbach und den „Neun und Neunzig Gärten“. Es lag also westlich der Stadtmauer vor der „Altenstadt“. Bis zur Anlegung des Liegenschaftskatasters 1970 war diese Grundstücksfläche noch mit der Flurbezeichnung „Henkersau“ im Kataster und Grundbuch eingetragen.

Bereits der Flurstücksname „Henkersau“ und der im heutigen Stadtteil Kreuz noch existierende Straßename „Rabenstein“ lassen darauf schließen, daß hier einst der Galgen stand und der Henker dort sein Handwerk verrichtete. In der Tat befanden sich dort nachweisbar seit 1723 mit dem Galgen und dem Rabenstein die beiden Richtstätten des Bayreuther Hochgerichts.

Die erste Richtstätte mit Galgen und Rabenstein befand sich – ebenfalls außerhalb der Stadtmauer – auf dem „Galgenberg“ zwischen den heutigen Stadtteilen Hammerstatt und Sankt Georgen. Stadthistoriker Holle berichtet in seiner „Geschichte der Stadt Bayreuth“ unter anderem davon, daß 1505 „auf dem Galgenberg“ feurige Lufterscheinungen (Metore) auf die Erde fielen und die Bevölkerung in Angst und Schrecken versetzte. Ferner berichtet er, daß 1552 im



Stadtplan von 1850 – die Henkersau zwischen „Gottesacker“ und „99 Gärten“

„Markgrafenkrieg“ der Feind „vom Galgenberg aus“ die Stadt Bayreuth mit 12 Feuerschlunden beschoß.

1719 wurden die Richtstätten (Galgen und Rabenstein) – vermutlich im Zusammenhang mit der Erweiterung St. Georgens – gegen den vergeblichen Protest der „Altenstädter“ auf deren Gelände an der nach Oberpreuschwitz führende Straße verlegt. Selbst die auf dem Galgenberg noch aufgestellten „Räder“ und „aufgesteckten Köpfe“ wurden auf dem in der „Henkersau“ errichteten neuen Rabenstein wieder aufgestellt. Der „Rabenstein“ war ein aufgeschüttetes und gemauertes viereckiges Podium, auf dem die Deliquenten vom Scharfrichter und seinen Knechten gerädert, gepfählt, enthauptet oder anderweitig ums Leben gebracht wurden. Der Straßename „Rabenstein“ im Stadtteil Kreuz kennzeichnet noch heute den einstigen Standort des „Hohen Gerichts“. Ein Stück weiter westlich davon stand der Galgen aus vier massiven Pfeilern, die oben mit hölzernen Querbalken verbunden waren.

Über die Henkersau ist die Zeit hinweggestrichen. Übrig blieb ein Stück Grünfläche mit der heutigen Flur-Nummer 1597 „Grünfläche an der Carl-Burger-Straße“. Auf einem Teil der früheren Henkersau betreiben heute viele Bürger in den Sportanlagen der BTS ihren Freizeitsport, wohl nicht ahnend, daß dort die Bayreuther einstmais in Scharen einem anderen Volkssport nachgegangen sind, nämlich der Teilnahme an den Schauspielen öffentlicher Hinrichtungen, zu denen auch in Bayreuth die Massen zusammenströmten.

Die Anfänge des Hohen Gerichts

Die Anfänge der Richtstätten am „Galgenberg“ liegen im Dunkeln. Es läßt sich nicht genau belegen, ab wann welche Hinrichtungen dort stattgefunden haben. Beginnen wir unseren geschichtlichen Rückblick im 17. Jahrhundert. In der Markgrafenstadt Bayreuth übte der Amtsvogt als Vertreter des Landesherren gemeinsam mit Bürgermeister, Magistrat und Gerichtsschreiber die richterliche Gewalt aus. Die niedere Gerichtsbarkeit (Poen- und Wandelgericht) erledigte der

Magistrat. Schwere Vergehen und Verbrechen blieben dem erweiterten Stadtgericht (Bann- und Halsgericht) vorbehalten. Zu ihm wurden Amtsvogt, Bürgermeister und Innere Ratsmitglieder (Schöffen) verpflichtet. Der Zuständigkeit der städtischen Gerichte waren entzogen: Geistlichkeit, Hofstaat, sowie Forst- und Jägerbedienstete. Die Gerichtssitzungen fanden Dienstag und Freitag in der Ratsstube statt, nur das Banngericht tagte im Freien. Die ortsüblichen Gerichtskosten waren in der Bayreuther Amtstaxe von 1672 festgesetzt.

Die Gerichtsbarkeit zeigte noch vielfach mittelalterliche Härte nach der peinlichen Halsgerichtsordnung (Carolina) von 1582. Bei den Strafen unterschied man:

- a) *Todesstrafen*: Die gebräuchlichsten Todesstrafen waren das Enthaupten, Strangulieren, Ertränken, Verbrennen, Rädern, Verteilen und Lebendigbegraben. Das Strangulieren am Galgen war die Strafe für notorische Diebe, das Enthaupten für Räuber, Plünderer, Aufrührer u. Ehebrecher, das Verbrennen für Ketzer, Zauberer, Hexen, Münzfälscher und Brandstifter, das Rädern für Mörder, Raubmörder und Giftmischer, das Verteilen für Landesverräter. Das Säcken (Ertränken) und Pfählen kam nur für Frauen in Betracht.
- b) *Verstümmelte Strafen*: Abhauen der Hand oder einzelner Finger, z. B. bei Meineid, Ohrenabschneiden, z. B. bei Kupplern, Ausstechen der Augen, z. B. bei schwerem Diebstahl, Ausreißen der Zunge, z. B. bei Verrat, Verleumdungen, Aufbrennen eines Schandmals auf Stirn und Wangen, z. B. bei Ehebruch.
- c) *Leibstrafen*: Staupenschlag mit Rutenbüschel oder Riemen auf den entblößten Rücken oder Stockprügel und das „Hinauspauken“ aus der Stadt.
- d) *Beschimpfende Ehrenstrafen*: das Stehen am Pranger oder im Halseisen, das Einschließen in die Breschen (bei Gotteslästerung), das Einsperren in die Narrenkammer, Aufstülpen des Entenschnabels (bei Fischdiebstahl), das Ziehen des Hurenkarrens (bei gewerbsmäßiger Unzucht) und das Tragen eines Strohkranzes (Hochzeit einer nicht mehr jungfräulichen Braut).

- e) *Freiheitsstrafen*: Kerker, Gefängnis, Hausarrest.
- f) *Stadt- und Landesverweis* sowie
- g) *Geld und sonstige Strafen* wie z. B. Zwangsarbeit.

War eine Person eines Verbrechens beschuldigt, so erließ der Vogt oder Richter einen Haftbefehl, den der Büttel (Gerichtsdienner) zur Ausführung brachte. Der Inhaftierte kam in den Kerker beim Unteren Tor, wo er von Bürgerwehrleuten (Musketieren) bewacht wurde. Der Büttel hatte für die Verköstigung des Gefangenen zu sorgen. Die Gefangenen wurden nicht selten zur Erzwingung eines Geständnisses dort auch gefoltert. Im Unteren Tor wurde noch 1712 ein neues Torturgewölbe eingerichtet. Erst mit dem Abriß des Unteren Tores 1752 ist diese berüchtigte Institution verschwunden. Von etwa 1632 bis 1768 befand sich dort das Gefängnis, bis dann auf dem Mühltürlein am Marktplatz eine neue Frohnfeste errichtet wurde.

Ein zum Tode verurteilter Verbrecher wurde, falls der Regent von seinem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch machte, durch den Scharfrichter (= Nachrichter) und dessen Knecht hingerichtet. Vor der Hinrichtung gewährte man dem Übeltäter noch eine letzte Bitte, zumeist in Form der sogenannten „Henkersmahlzeit“. Danach schaffte man den Delinquenten mit dem „Armensünderkarren“ auf den außerhalb der Stadt gelegenen Richtplatz an der Henkersau. Der Weg dorthin führte durch die Steinerne Gasse (Culmbacher Straße) über die Steinerne Brücke am Mistelbach hin zu den 99 Gärten im Vorort Hl. Kreuz. Dort fand dann entweder die Strangulierung oder am Rabenstein die Enthauptung, Räderung oder anderweitige Hinrichtung statt.

Die Dienstwohnung des Scharfrichters befand sich im Hl. Kreuz neben der Steinmühle, also in der Nähe der Henkersau. Da er als Henker wenig zu tun hatte, fungierte er auch als Abdecker, in Bayreuth „Fallmeister“ genannt. Daneben verdiente sich der Henker ein Zubrot, indem er auf Bestellung die Privets (geheimen Gemächer) der Häuser

ausputzte und die Engen Reihen (Zwischenräume zwischen den Häusern) säuberte. Für Terrieren eines Verbrechers mit der Tortur bezogen der Nachrichter und sein Knecht z. B. 15 Kreuzer, für Staupenschlag der Maleficanten 30 Kreuzer, für Ohrabschneiden, Handabschlagen, Augenausstechen, Zungenausreißen, Aufbrennen eines Schandmals je 30 Kreuzer, für Enthaupten, Strangulieren, Rädern, Säcken und Verbrennen je 1 Gulden, für Reißen mit glühenden Zangen pro Zwicke 15 Kreuzer, für Holzschlichten zum Scheiterhaufen 1 Gulden.

Der vor dem ersten Rathaus am Marktplatz errichtete Galgen, dessen Standplatz bis in die jüngste Zeit durch ein vor dem Hause Maxstraße Nr. 42 im Straßenpflaster eingelassenes schwarzes Dreieck (nunmehr leider verschwunden) kenntlich gemacht war, dürfte wohl nur als Wahrzeichen der Gerichtshoheit der Stadt gedient haben. Es ist äußerst unwahrscheinlich, daß innerhalb des Weichbildes einer Stadt jemand gehenkt wurde, denn die Leichen der durch den Strang Gerichteten blieben seinerzeit am Galgen hängen, gar oft solange, bis sie infolge des Abfaulens des Strickes von selbst abfielen. Sie waren Wind und Vögeln (Raben) ausgesetzt, der Ausdruck „Rabenstein“ deutet dies an.



Das Bayreuther Rathaus inmitten des Marktplatzes, 1446 (Rekonstruktion nach Carl Pötzler)

Vor dem Rathaus am Marktplatz befand sich neben der unteren Rathäustür der Pranger, auf dem die erwähnten „beschimpfenden Ausstellungen“ vollzogen wurden.

Über die im 16. und 17. Jahrhundert auf den Richtstätten des Galgenberges und der Henkersau vollzogenen Hinrichtungen liegen keine verlässlichen Zahlen vor. Von den Bayreuther Stadthistorikern werden folgende Hinrichtungen erwähnt:

- 1558 wurde ein Schäfer von Mosing wegen Zauberei verbrannt,
- 1560 kam eine Anna Brendel als Hexe auf dem Scheiterhaufen um,
- 1563 wurde die Margarete Schmied(in) wegen Zauberei verbrannt; es herrschte auch in Bayreuth also zu dieser Zeit „Hexenwahn und Aberglaube“,
- 1737 wurde der 1723 erneuerte Galgen erstmals mit der Strangulierung eines übelen Diebes in Benützung genommen,
- 1739 fanden am 28. September an einem Tag gleich 4 Hinrichtungen statt: Johann Stephan wurde wegen Diebstahls gehängt, Fritz Grünhanns wegen Mordes gerädert, Pankraz Edler wegen Diebstahls gehängt und Johann Meixner wegen Diebstahls enthauptet,
- 1799 wurde der Mörder Opel aus Neufang bei Kulmbach mit dem Rad hingerichtet, weil er einen Juden umgebracht hatte. Es war dies die letzte Hinrichtung mit dem Rad in Bayreuth.

Diese Aufzählung dürfte wohl unvollständig sein. Es ist zu vermuten, daß auf dem Galgenberg und auf der Henkersau weit mehr Hinrichtungen stattgefunden haben.

Die Henkersau im 19. Jahrhundert

Im ausgehenden 18. Jahrhundert erlebte auch Bayreuth stürmische Zeiten mit großen Veränderungen. 1791 ging die Markgrafenzeit zu Ende. Bayreuth stand nun von 1792 bis 1806 unter preußischer Herrschaft. Von 1806 bis 1810 schloß sich als Folge der napoleonischen Kriege ein kurzes „Französisches Intermezzo“ an bis schließlich das ehemalige Fürstentum Bayreuth 1810 an die bayerische

Krone fiel. Man war nun „baierisch“, die Stadt Baireuth wurde an Stelle von Bamberg Kreishauptstadt des Mainkreises, Bamberg erhielt mit dem Appellationsgericht das oberste Gerichtsorgan des Kreises.

Die stürmischen politischen Veränderungen hatten auch Auswirkungen auf die Gerichtsbarkeit. In ganz Deutschland setzte eine Humanisierung der Strafrechtes und des Strafvollzugs ein, die bisherigen Strafgesetze mit ihren grausamen Strafen hatten sich überlebt. So war z. B. in Bayern mit dem „Codex juris Bavarii criminalis“ von 1751 die Strafe des Ertränkens in einem Sack, das Lebendig begraben, das Pfählen und die Totour (Folter) abgeschafft worden. Mit dem bayerischen Strafgesetzbuch von 1813 wurde ein gänzlich neues, wesentlich humaneres Strafrecht geschaffen. Als Kriminalstrafen für Verbrechen gab es nur noch die Todesstrafe, die Kettenstrafe, das Zuchthaus, das Strafarbeitshaus und die Festungshaft. Die Todesstrafe war nur noch für 11 Strafdelikte vorgesehen (z. B. für Staatsverrat – schwere Majestätsbeleidigung – Aufruhr – Mord – Vergiftung von Brunnen – mehrfachen Kindesmord – Notzucht und Raub mit Todesfolge – schwere Brandstiftung). Abgeurteilt wurden Verbrechen nun ausschließlich von den Kriminalgerichten, für den gesamten Mainkreis durch das Appellationsgericht in Bamberg.

Zur Vollstreckung der Todesstrafe schrieb das neue Strafgesetz vor:

Art. 5: Wer das Leben verwirkt hat, soll mit entblößtem Kopfe, gekleidet in einen grauen Kittel, mit einer Tafel auf Brust und Rücken, worauf sein Verbrechen genannt ist, zum Richtplatz geführt und daselbst enthauptet werden

Art. 6: Wo das Gesetz geschärfe Todesstrafe bestimmt, wird der Verbrecher unmittelbar vor der Hinrichtung eine halbe Stunde lang von dem Scharfrichterknechte an dem Pranger ausgestellt.

Art. 381: Nachdem der König erklärt hat, daß er den Verurtheilten nicht begnadige, soll das Urtheil dem Inquisiten bei geöffneten Gerichtsthüren verkündet, und innerhalb von 24 Stunden des Morgens früh, vollzogen werden ...

Art. 382: Zwischen Verkündigung des Todesurtheils und dessen Vollstreckung ist der Verurtheilte in bequemer Gefangenschaft zu halten, jedoch wird Niemanden anderem, als den Geistlichen seiner Religion und seinen nächsten Verwandten der Zutritt zu ihm gestattet. Am Tage der Hinrichtung wird unmittelbar vor der Hinschaffung des Verurtheilten zum Richtplatz in dessen Gegenwart, an einem öffentlichen Ort eine kurze gemeinfäliche Geschichte seiner Verbrechen verlesen, sodann nochmals das Urtheil bekannt gemacht, und endlich vom Richter, welcher zur Vollstreckung beordert ist, über den Misstheten der Stab gebrochen ...

Art. 383: Nach geschehener Hinrichtung wird von dem Gericht eine gemeinfäliche aktenmäßige Erzählung der von dem Hingerichteten begangenen Verbrechen, nebst dem Urtheil durch den Druck bekannt gemacht ...

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen wurde nun auch in Bayreuth bei Hinrichtungen verfahren. Das Ausstellen auf dem Pranger und die öffentliche Bekanntgabe des Urteils durch den Richter mit dem Brechen des Stabes erfolgte auf einem Podium auf dem Marktplatz, in der Nähe der Frohnfeste

am Mühltürlein. Danach wurde der Verurteilte auf einem Wagen, umgeben von Reitern des Militärs, zum Richtplatz auf die Henkersau gefahren. Der Vollstreckungs-Commissär, der Aktuar und der Stadtgerichtsarzt – sämtliche in Amtskleidung – folgten in einem weiteren Wagen. Polizei und Militär hatten am Richtplatz für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen. Das Schafott war in der Henkersau auf einem Gerüst aufgebaut. Eine militärische Mannschaft bildete einen Kreis um das Schafott, in den nur die im Dienst befindlichen Personen eingelassen wurden. Sobald der Zug am Richtplatz eingetroffen war, verrichtete der Geistliche mit dem Verurteilten ein kurzes Gebet, nach welchem der Nachrichter auf ein Zeichen des Vollstreckungs-Commissärs dem Delinquenten die Augen verband, ihn auf das Schafott führte und ohne Verzug die Enthauptung vollzog. Die Hinrichtungen mit dem Schwert – die nunmehr einzige Art der Vollstreckung – wurden von einem Scharfrichter und dessen Knecht aus der Landeshauptstadt München ausgeführt.

Nach geschehener Hinrichtung wurde vom Gericht eine gemeinfäliche Erzählung der

Geschichtliche Darstellung
des
Verbrechens
des
Johann Braun
von
Oberneese.

Johann Braun, lediger Webergeselle von Oberneese, Landgerichts Bayreuth, geboren im Jahre 1802, führte seit längerer Zeit einen leichtsinnigen, stetenlosen Lebendwandl, welcher ihn bei seinem jähzornigen Charakter in mehrere Untersuchungen verwickelte.

Im Jahre 1849 lernte er die 25jährige Fabrikarbeiterin Katharina Meyer von St. Johann kennen, welche anfänglich Abneigung gegen ihn zeigte, sich aber später durch falsche Vorstellung von Vermögensbesitz zu einem vertrauteren Verhältnisse mit ihm bewegen ließ.

Als sie indessen am 10. August 1850 erfuhr, daß Braun wegen der Ernährung auserlesener Kinder von einer freuden Weibsperson in Anspruch genommen werde, so erhob ihre ohnedies nur schwache Neigung zu Braun, und sie erklärte ihm an derselben Tage in Gegenwart ihrer Mutter, daß sie nun nichts mehr von ihm wissen wolle, und daß er ihre Wohnung nicht mehr betreten dürfe.

R e d e
nach
der Hinrichtung des Mörders
Johann Braun von Oberneese
am 20. Februar 1851
gehalten
von
Wilhelm Wittmar,
drittem Pfarrer zu Bayreuth.

Iret euch nicht: Gott läßt sich nicht spotten! Was der Mensch führt, das wird er ärten. Wer auf sein Fleisch führt, der wird vom Fleische das Verderben ärten. Dies Wort der heiligen Schrift ist in dem Geschicke des Mörders bestätigt, dessen schuldiges Haupt so eben gefallen ist. Der Fleischeslust und unordentlichen Weisen von Jugend auf jahv ergeben, umgezettichen von dem bösen Geiste der Nachjadt, hat dieser Mensch eine schreckliche Blutsaat gestreut. Mitten im Kreise ihrer Arbeitsgenossen fiel jene unglückliche als Opfer seiner Fleischeslust. Da half nicht Bitten, Flehen

von dem Hingerichteten begangenen Verbrechen durch ein Druckschrift bekannt gemacht. Ferner wurde eine Druckschrift der vom Geistlichen nach der Hinrichtung an die Schaulustigen gehaltenen Rede verkauft!

Über die im 19. Jahrhundert auf der Henkersau erfolgten Hinrichtungen liegen gesicherte Erkenntnisse aus Gerichtsunterlagen vor. Es fanden dort folgende Exekutionen statt:

17. 10. 1813: Erste Hinrichtung durch das Schwert nach dem neuen Strafgesetz von 1813. Der Gerichtete war der Weber Johann Dörfler von Denzenlohe, der seine Geliebte ermordet hatte.

21. 10. 1847: Hinrichtung der vom Appelationsgericht Bamberg wegen Vatermordes zum Tode verurteilten Anna Barbara Wendel von Unterpurbach. Sie wurde auf dem Marktplatz zu Bayreuth öffentlich ausgestellt, dann mit dem Armsünderkarren zur Henkersau gebracht und dort auf einem gegenüber dem Friedhof errichtetem Schafott durch das Schwert hingerichtet.

In der Gerichtsverfassung des Königreichs Bayern trat 1848 eine Veränderung ein. Als Folge der Märzrevolution wurden in Bayern öffentliche Gerichtsverfahren und Schwurgerichte eingeführt, in denen 12 Geschworene allein über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten entschieden. Da Bayreuth Regierungssitz von Oberfranken war, wurde es auch Sitz des Oberfränkischen Schwurgerichtshofes. Zum Leidwesen der Stadt Bamberg wurde nunmehr die gesamte Schwerkriminalität für Oberfranken durch das Schwurgericht in Bayreuth abgeurteilt. Alle vom Schwurgericht ausgesprochenen Todesurteile waren am Ort des Gerichtes, also in Bayreuth, zu vollstrecken.

20. 2. 1851: Erste Hinrichtung seit Einführung der Schwurgerichte. Der ledige Webergeselle Johann Braun von Obernsees konnte es nicht überwinden, daß ihm seine Geliebte den Laufpaß gegeben hatte. Am 14. 08. 1850 paßte er sie auf dem Weg zu ihrer Arbeitsstelle (Spinnerei in Laineck) ab und stach sie tödlich nieder. Braun wurde von den Geschworenen des qualifizierten Mordes

schuldig gesprochen und daraufhin zum Tode verurteilt. Zur Hinrichtung auf der Henkersau war nach dem Bericht der „Bayreuther Zeitung“ eine ungeheure Menschenmenge herbeigeströmt.

4. 3. 1854: Der Zuchthaussträfling Melchior Tilger aus Augsburg war vom Schwurgericht wegen Ermordung eines GefängnisAufsehers des Zuchthauses Ebrach zum Tode verurteilt worden. Das Todesurteil wurde am 4. 3. 1854 auf der Henkersau vom Scharfrichter mit dem Schwert vollzogen. Laut „Bayreuther Zeitung“ fand die Hinrichtung unter einem großen Andrang von Menschen, namentlich von Landleuten statt. Die Exekution ging zwischen 9 und 10 Uhr sicher vorüber. Der Delinquent war so zerknirscht, daß er seiner nicht mehr mächtig war.

22. 3. 1854: Hinrichtung der Webersehefrau Anna Maria Hager von Neugattendorf bei Hof. Sie war vom Schwurgericht wegen des dreifachen Giftmordes an Verwandten zum Tode verurteilt worden. Das Todesurteil wurde laut „Bayreuther Zeitung“ vor einer großen Menschenmenge auf der Henkersau zwischen 9 und 10 Uhr vom Scharfrichter mit einem Schwertstreich rasch vollzogen.

(Gelang dem Scharfrichter die Abtrennung des Kopfes „mit einem Streich“, so erhielt er vom zahlreichen Publikum „Beifall“, andernfalls erntete er „Schmährufe“).

Es war dies die letzte mit dem Schwert vollzogene Hinrichtung in Bayreuth. Ab August 1854 wurden in Bayern die öffentlichen Hinrichtungen vom Scharfrichter mit dem Fallbeil (Fallschwertmaschine) vollstreckt.

13. 9. 1855: Der 31jährige Dienstknecht Georg Fleischmann aus Trainau war wegen Raubmordes an einem Korbmacher vom Schwurgericht zum Tode verurteilt worden. Über die auf der Henkersau vollzogene Hinrichtung berichtete die „Bayreuther Zeitung“: *Heute Morgen, kurz vor 6 Uhr ging die Hinrichtung an dem Dienstknecht Georg Fleischmann sicher und schnell und ohne jede Störung vor sich. In aufrechter Stellung, in Fassung und Ergebung ging der Delinquent zur Richtstätte hinan, geleitet von dem Geistlichen, der sich als treuer Seelsorger bewie-*

sen hatte und abgewandt im stillen Gebete verharrend, bis der verhängnisvolle Schlag des Fallbeiles der Gerechtigkeit Genüge getan. Es soll und darf kein Schauspiel sein, wie es die Mehrzahl anzusehen scheint, und vorzüglich das sogenannte schwache Geschlecht, welches heute wiederum sein zahlreiches Contigent geliefert hatte. Was soll man aber erst sagen, wenn man selbst Kinder zu diesem traurigen Akt führt, den Traum ihrer reinen, weichen Seelen mit dem Blutsstrom der traurigen Händel des Leben stört und befleckt ... (Öffentliche Hinrichtungen waren also auch in Bayreuth „Schauspiele“, die man sich nicht entgehen ließ).

17. 7. 1859: Hinrichtung des Bauern Adam Achziger von Kleinwenden. Er hatte seine Ehefrau vergiftet, indem er das Phosphor von 100 Stück Zündhölzern in deren Milchsuppe gab. Das Schwurgericht verurteilte den Giftmörder zum Tode. Die „Bayreuther Zeitung“ berichtete über die Hinrichtung von einer großen Menschenmenge und einem bis zum letzten Augenblicke teilnahmlosen Delinquenten, der in seinen letzten Stunden nur für Essen und Trinken (Henkersmahlzeit) allein Sinn zeigte.

9. 9. 1859: Doppelhauptstrafe auf der Henkersau! Das Schwurgericht hatte den Bauern Johann Schamberger aus Romansthal und seinen Dienstknecht Johann Amann wegen Ermordung der Bäuerin zum Tode verurteilt. Über die vollzogene Hinrichtung berichtete die „Bayreuther Zeitung“: Heute Morgens 5 3/4 Uhr wurde die Hinrichtung des Johann Schamberger und des Johann Amann vermittels Fallschwert vollzogen. Letzterer zeigte sich während des Hinauffahrens auf die Richtstätte gefäßt und bestieg rüstigen Schritte das Schafott, während das Benehmen des ersteren große Angst zeigte. Eine ungeheure

Menschenmenge wohnte dem traurigen Schauspiel bei.

Es waren dies die letzten öffentlichen Hinrichtungen in Bayreuth. Damit endet auch die Geschichte der Henkersau!

Die einstigen Attribute der Richstätte auf der Henkersau waren bereits verschwunden: der Galgen wurde 1814 abgebrochen und versteigert, das gemauerte Viereck des Rabenstein wurde 1848 abgetragen, die (blutgeträumte) Erde versteigert und die Steinquader in den Bauhof verbracht.

Mit Einführung des neuen Gerichtsverfassungsgesetzes und des neuen Strafgesetzbuches von 1861 wurden die öffentlichen Hinrichtungen abgeschafft. Sie waren zu nicht mehr hinnehmbaren öffentlichen „Schauspielen und Volksfesten“ geworden, zu denen tausende Neugieriger zusammenströmten: so sollen bei der Hinrichtung einer Frau in Ansbach im Februar 1851 20.000 Zuschauer versammelt gewesen sein!

Fortan fanden die Hinrichtungen durch das Fallbeil nur noch in umschlossenen Räumen von Gefängnissen statt, in Bayreuth in dem 1874 an der Markgrafenallee neugebauten Bezirksgerichts-Gefängnis. Dort wurden in der Zeit von 1887 bis 1945 weitere acht Hinrichtungen vorgenommen. In diesem ehemaligen Landgerichtsgefängnis erfolgte am 10. 4. 1945 auch die überhaupt letzte Vollstreckung eines Todesurteils in Bayreuth, nämlich die Erschießung zweier Holländer, die vom Sondergericht Bayreuth am 9. 4. 45 wegen Plünderung zum Tode verurteilt wurden waren (siehe Heimat-Bote Nr. 6/95). In der Bundesrepublik Deutschland wurde 1949 die Todesstrafe durch Artikel 102 des Grundgesetzes abgeschafft!

Das 41. Fränkische Seminar des Frankenbundes

Zeit: 9. bis 11. November 2001 Ort: Schloß Schney bei Lichtenfels

Thema: „Die gesamtfränkische Theaterlandschaft“

Es sind noch Plätze frei!